



Vorlage zu TOP 3.1
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Bericht über die Grundsätze der guten Verbandsführung

Nach wie vor gibt es eine breite öffentliche Diskussion über das Verhalten von internationalen Sportorganisationen wie der FIFA oder des IOC. Deren Entscheidungen genügen weder den ethischen Standards noch den Maßstäben für Transparenz, wie sie mittlerweile von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen in demokratischen Ländern entwickelt worden sind.

Umso wichtiger ist für die Amateur- und Breitensportverbände, hier ein Gegenwicht zu setzen und sich mit dem eigenen Verbandshandeln davon positiv abzuheben. Nur so kann es gelingen, die Motivation an der Basis sowie das Engagement der vielen Ehrenamtlichen aufrechtzuerhalten und damit die Funktionsfähigkeit der Sportvereine sicher zu stellen.

Als GdGV-Beauftragter ist es meine Aufgabe, die Anwendung der GdGV in der täglichen Arbeit des LSB zu überprüfen, wobei sich diese Überprüfung auf Stichproben bei wichtigen Sachverhalten konzentrieren muss, da ich nur selten vor Ort sein kann. Daneben arbeite ich mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zusammen, deren Prüfungstätigkeit oft Relevanz für die Einhaltung der GdGV hat. Insofern werbe ich die Revisionsberichte aus, die ich regelmäßig bekomme, und nehme an Sitzungen der Revisoren teil, wenn ein aufzuklärender Sachverhalt dies erfordert.

Ansonsten bin ich darauf angewiesen, dass mir eventuelle Missstände aus der Organisation von den (negativ) Betroffenen gemeldet werden. Zu diesem Zweck habe ich eine eigene Email-Adresse beim LSB, womit sichergestellt ist, dass jede Kontaktaufnahme mit mir vertraulich behandelt wird und insofern niemand Nachteile befürchten muss, wenn er oder sie ein Problem an mich heranträgt.

Beim Grundsatz der Transparenz geht es um die Überprüfung der Offenlegungspflichten sowohl des LSB selbst wie seiner Gremienmitglieder, wenn diese Funktionen in anderen Sportorganisationen haben. Auch für das vergangene Jahr kann festgestellt werden, dass alle relevanten Dokumente im Internet für die Mitglieder einsehbar sind und insofern den Transparenzpflichten nachgekommen wurde.

Beim Grundsatz der Integrität habe ich zunächst wie im Vorjahr Einblick in die Listen der Geschenke und Einladungen genommen, die Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder erhalten haben. Festzustellen ist, dass die entsprechenden internen Regelungen (z.B. die Wertgrenze von € 44 bei den Geschenken) eingehalten wurden, wobei die Mitglieder des Vorstandes ohnehin ihre Geschenke nicht selbst behalten, sondern für eine Tombola der Belegschaft zur Verfügung stellen. Bei den – wenigen – Einladungen an die Leitungsgremien (z.B. von Sponsoren oder sonstigen Dritten) gibt es ebenfalls nichts zu beanstanden. Sie bewegen sich im üblichen geschäftlichen Rahmen.

Bei der Prüfung der Vergabe von Honorartätigkeiten ist aufgefallen, dass es in einigen Fällen zu einer Häufung von Aufträgen an bestimmte Referenten kam, die in verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu den die Aufträge erteilenden Mitarbeiter/innen ste-

hen. Hier lag ein typischer Interessenkonflikt vor, der nicht angezeigt wurde. Um solche Fälle künftig zu verhindern, haben die Revisoren, der zuständige Referatsleiter und der

Unterzeichner eine Regelung erarbeitet, die vorsieht, dass eine Beauftragung zwingend durch die nächsthöhere Führungskraft erfolgen muss, wenn sich der/die zuständige Mitarbeiter/-in in einem Interessenkonflikt befindet. Ein entsprechender Passus wurde durch Beschluss des Vorstands in das Organisationshandbuch aufgenommen. Weiterhin sollen die Offenlegungsvorschriften unter Kapitel 8 (Integrität) der GdgV verschärft werden. Vorgeschlagen wird, dass jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet wird, jedes persönliche Interesse, das im Zusammenhang mit ihren/seinen dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, offen zu legen. Dazu gehört beispielsweise die Vergabe von Honoraraufträgen an nahestehende Personen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag für die Änderung der GdgV liegt der diesjährigen Mitgliederversammlung vor.

Im Zuge der Überprüfung von Honorartätigkeiten wurde zudem festgestellt, dass ein Referent Reisekosten für Lehrgangsveranstaltungen mehrfach abgerechnet hatte. Die Zusammenarbeit mit diesem externen Mitarbeiter wurde unverzüglich beendet und ausstehende Aufträge storniert. Außerdem wurden die unrechtmäßig bezogenen Leistungen zurückgefordert. Der Fall wurde vom Vorstand des LSB zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Abläufe bei der referatsübergreifenden Prüfung von Lehrgangsabrechnungen hinterfragen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten soll, damit es künftig nicht mehr zu Doppelabrechnungen kommen kann. Darüber hinaus sollen die (Vorlagen für) Honorarverträge durch einen externen Anwalt überarbeitet und, bezogen auf die Abrechnung von Reisekosten, eindeutiger formuliert werden.

Außer bei den Honorarvergaben sind dem Unterzeichner keine Interessenkonflikte bekannt bzw. angezeigt worden. In zwei Fällen wurde ich als GdgV-Beauftragter um Stellungnahme gebeten, wo die Betroffenen sichergehen wollten, in keinen Interessenkonflikt zu geraten. Beide Sachverhalte erwiesen sich nach kurzer Prüfung als unkritisch.

Die Vorgänge zeigen, dass die Sensibilität bei den Mitarbeitern/innen bzw. Gremienmitgliedern bezüglich der Anwendung der GdgV gewachsen ist.

Wie bereits im Vorjahr berichtet, hat der LSB nicht nur das Bestreben, die GdgV in der eigenen Organisation zu verankern, sondern er will auch seine Mitglieder dazu ermuntern, entsprechende Grundsätze für das eigene Handeln zu entwickeln. In einem Pilotprojekt haben 5 Fachverbände und 2 Kreissportbünde unter Moderation des LSB die verschiedenen Phasen zur Erarbeitung entsprechender Verbandsgrundsätze durchlaufen. Einige der Fachverbände und ein Kreissportbund haben ihre internen Diskussionsprozesse mittlerweile weitgehend abgeschlossen und wollen ihren jeweiligen Ethik Code bzw. ihre Compliance Regeln bei der nächsten Mitgliederversammlung verabschieden.

Neben dem Pilotprojekt des LSB gibt es eigenständige Initiativen von Fachverbänden und Bündeln, die sich entsprechende Verhaltensregeln geben wollen. In einem Fall war der Unterzeichner beratend bei der Formulierung der fachverbandsspezifischen Grundsätze eingebunden. Letztlich ist es das Ziel des LSB, dass im Laufe der Zeit alle Mitgliedsorganisationen für ihren Zuständigkeitsbereich Compliance Regeln beschließen. Damit würde man auch den Erwartungen der Landesregierung, die das im Pakt für den Sport zum Ausdruck gebracht hat, entsprechen.

Leverkusen, den 12.01.2018
gez. Theo Goßner